

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8fc753d0-2e25-34b8-aada-77d8d83a6905>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Ausrüstung (TRGL 181)
Amtliche Abkürzung	TRGL 181
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 11 TRGL 181 - Ersatzstromversorgung [\(1\)](#)

11.1 Für elektrische Einrichtungen, die für die Sicherheit der Gashochdruckleitung unentbehrlich sind (z.B. zum Verhindern unzulässiger Drücke und Temperaturen), muß eine Ersatzstromversorgung eingerichtet sein. Sie muß den Erfordernissen der zu versorgenden Anlagen und den Anforderungen der VDE 0800, Klasse C, entsprechen.

11.2 Ersatzstrombeleuchtungen müssen eine Kapazität für mindestens dreistündigen Betrieb haben. Batteriespeiste Traglampen sind ausreichend.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

